

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

#### **Freundeskreis Landesgartenschau Lahr/Schwarzwald e.V.**

Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle in Lahr/Schwarzwald.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.2011.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern, der überparteilich und überkonfessionell ist. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landesgartenschau in Lahr/Schwarzwald im Jahr 2018, die Förderung des Umwelt-, Denkmal- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftspflege, die anschließende Erhaltung des Geländes der Landesgartenschau in Lahr/Schwarzwald, und die Unterstützung von Kunst und Kultur, Sport und Jugend auf diesem Gelände.
3. Der Verein soll das Bindeglied zwischen der Verwaltung der Stadt Lahr/Schwarzwald, der noch zu gründenden Landesgartenschau Lahr GmbH und den Bürgern sein.
4. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch: bürgerliches Engagement, kreative Mitarbeit bei der Planung und Umsetzung der Landesgartenschau, Unterstützung bei der Erhaltung und Pflege der gesamten öffentlichen Parkanlage, Durchführung oder Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen, Mitwirkung bei Gestaltung oder Umgestaltung der Anlage, Beschaffung von finanziellen Mitteln.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Spenden-Einnahmen aus Zweckbetrieben sowie sonstigen Zuwendungen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
7. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - Natürliche Personen und
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen, Personengesellschaften sowie Vereine.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages und dessen Abgabe bei einem Mitglied des Vorstandes. Sie wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen der Aufnahme in den Verein widerspricht.

2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld beim Beitritt und danach jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende, durch Tod, durch Auflösung bei Körperschaften, juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen und durch Ausschluss bei Säumigkeit in der Beitragszahlung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Von der Mitgliedschaft wird ausgeschlossen, wer die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt und das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet, der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu erklären.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet den Schatzmeister und den Vorstand, beschließt über Änderungen der Satzung und den Zweck des Vereins.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mindestens von dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer zu unterschreiben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellt, mit zweiwöchiger Frist durch schriftliche Einladung einberufen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Beisitzer
3. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt.
4. Die Mindestanzahl der Beisitzer beträgt 3. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht beschränkt. Den Beisitzern können Aufgaben zugeordnet werden.
5. Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzer sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefällt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleiben die anderen Vorstandsmitglieder im Amt. Die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Nachfolge, wobei die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen erfolgt.

9. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden und auflösen, um deren Mitgliedern Vereinsaufgaben zu übertragen. Diese sind nicht zur Vertretung berechtigt.

### **§ 8 Kassenprüfer**

1. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben jährlich die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

### **§ 9 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Sie erfolgen geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies verlangt.
2. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Für Änderung der Satzung ist jedes ordentliche Mitglied antragsberechtigt.
2. Für Satzungsänderungen ist mindestens eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 11 Schriftführung**

Der Schriftführer fertigt über alle Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an. Über Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt.

### **§ 12 Kassengeschäfte**

1. Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister wahrgenommen. Er hat über die Geldeinnahmen und -ausgaben Buch zu führen.

2. Ausgabeverpflichtungen, die im Einzelfall 250,00 € überschreiten, kann nur der Vorstand beschließen.
3. Bankvollmacht erhalten der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

### **§ 13 Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit mindestens dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr/Schwarzwald zur Förderung landschafts- und naturschutzpflegerischer Maßnahmen.

gegründet 28. Dezember 2010

Satzung geändert:

Lahr/Schwarzwald, 17.02.2011

Ulrike Holland

1. Vorsitzende

Dr. Georg Walter

2. Vorsitzender

Christine Geisbauer

Beisitzerin/Protokollführerin